

Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Vergabe städtischer Flächen für Zirkus- und sonstige Vergnügungsbetriebe mit Tieren

Vom Datum der Ausfertigung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt den Festplatz an der Heldenwiese für Zirkus- und zirkusähnliche Betriebe zur Verfügung. Bei Bedarf können im Einzelfall weitere städtische Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) An Zirkus- und zirkusähnliche Vergnügungsbetriebe darf eine Vergabe nur erfolgen, sofern diese keine Tiere wildlebender Arten (Wildtiere) zur Schau stellen oder mit sich führen.

§ 2

Wildtiere

Als Wildtiere im Sinne von § 1 Absatz 2 gelten

1. Menschenaffen
2. Tümmler, Delfine
3. Greifvögel
4. Flamingos
5. Pinguine
6. Wölfe
7. Groß- und Kleinkatzen (Puma, Leopard, Tiger, Löwe, Gepard, Luchs)
8. Ursidae (Braunbär, Eisbär, Baribal, Kragenbär, Lippenbär, Malaienbär, Brillenbär, Großer Panda)
9. Procyonidae (Waschbären, Nasenbären, Bergnasenbär, Makibären, Wickelbären, Katzenfrette)
10. Robben (Hundsrobbe, Ohrenrobbe, Walrosse)
11. Elefanten (Afrikanischer Elefant, Asiatischer Elefant)



-
12. Equidae (Zebra)
 13. Breitmaul- oder Weißes Nashorn
 14. Giraffen
 15. Kamele (Trampeltier, Dromedar, Lama, Alpaka, Guanako)
 16. Wasserbüffel, Bisons, Wildschweine

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.